



EINWOHNERGEMEINDE
RIGGISBERG

PROTOKOLL

zur ordentlichen Gemeindeversammlung von Donnerstag,
10. Dezember 2009, 20.15 Uhr, Aula Schulanlage „Aebnit“, Riggisberg

Traktandenliste

1. Protokoll der Versammlung vom 23. Juni 2009
2. Feuerwehr, Fusion Feuerwehr Rümligen und Riggisberg, Genehmigung Änderungen Gemeindeordnung (Anhang II) und Personalreglement sowie Genehmigung neues Feuerwehrreglement
3. Offene Regionale Jugendarbeit, Erweiterung auf die Gemeinden Mühlethurnen und Rümligen, Genehmigung Zusatz zum Zusammenarbeitsvertrag und Genehmigung Änderungen Gemeindeordnung (Anhang II)
4. Beitritt zum Regionalen Naturpark Gantrisch und Genehmigung des Parkvertrags
5. Erschliessung Kirchmattstrasse 4. Etappe, Kreditabrechnung
6. Gemeindeverband der acht Holzgemeinden Untergurnigel, Ablehnung Änderung Organisationsreglement
7. Voranschlag 2010, Genehmigung und Festlegung Steueranlage, Liegenschaftssteuer und Hundetaxe
8. Verschiedenes und Umfrage

Vorsitz	Christine Bär-Zehnder, Gemeindepräsidentin
Anwesend	Gemeinderatsmitglieder: Michael Bürki, Marisa Jaggi-Maffioli, Thomas Kurmann, Kurt Ruchti, Hans Ulrich Weiss
Stimmberechtigte	87 = 4,97 %
Gäste	Christian Strübin, Radio DRS Frau Tschannen, Berner Zeitung Karin Scheidegger, Gemeindeverwaltung Riggisberg
Protokoll	Karin Lüthi, Gemeindeschreiberin
Entschuldigt	Jörg Zenger, Gemeinderat

Einleitung

Die Vorsitzende heisst die Bürgerinnen und Bürger zur heutigen Versammlung willkommen. Die Einladung zur Versammlung wurde im Anzeiger Gürbetal Längenberg Schwarzenburgerland vom 5. und 12. November 2009 sowie im Mitteilungsblatt 4/2009 publiziert. Nach Art. 29 Gemeindeordnung (GO) und Art. 9 Gemeindeverordnung (GV) wurde damit die Gemeindeversammlung rechtzeitig einberufen.

Rechtsmittel

Rügeflicht

Die Vorsitzende stellt fest, dass allfällige Beanstandungen bezüglich Zustandekommen von Beschlüssen und Wahlen sofort anzubringen sind. Wer rechtzeitige Rügen unterlassen hat, kann gegen Wahlen und Beschlüsse nachträglich nicht mehr Beschwerde führen (Art. 98 Gemeindegesetz, GG).

Beschwerden

Gegen Versammlungsbeschlüsse kann innert 30 Tagen nach der Versammlung schriftlich und begründet beim Regierungsstatthalteramt Beschwerde geführt werden (Art. 97 GG und Art. 43 GV). Bis 31. Dezember 2009 sind allfällige Beschwerden an das Regierungsstatthalteramt Seftigen, Dorfstrasse 23, 3123 Belp und ab 1. Januar 2010 an das Regierungsstatthalteramt Bern-Mittelland, Poststrasse 25, 3071 Ostermündigen zu richten.

Stimmrecht in Gemeindeangelegenheiten

Stimmberechtigt in Gemeindeangelegenheiten sind gemäss Art. 22 Abs. 1 und 2 GO Schweizerbürgerinnen und Schweizerbürger, die das 18. Altersjahr zurückgelegt haben und seit drei Monaten in der Gemeinde wohnhaft sind.

Nicht stimmberechtigt sind Personen, die wegen Geisteskrankheit oder Geistesschwäche entmündigt sind.

Das Stimmrecht wird von keinem Anwesenden bestritten.

Wahl der Stimmzähler

1. Rolf Lüscher, Werner Abeggstrasse 38, 3132 Riggisberg
2. Micha Rolli, Längenbergstrasse 34, 3132 Riggisberg

Traktandenliste

Auf Anfrage der Präsidentin werden keine Abänderungsanträge zur Traktandenliste gestellt. Die Traktandenliste gilt als genehmigt.

Verhandlungen

1. Protokoll der Versammlung vom 23. Juni 2009

Das Protokoll der Gemeindeversammlung vom 23. Juni 2009 lag im Sinne von Art. 67 Abs. 1 Gemeindeordnung (GO) 14 Tage nach der Versammlung während 30 Tagen öffentlich auf. Während der Auflagefrist sind keine Einsprachen eingegangen. Der Gemeinderat hat das Protokoll gemäss Art. 67 Abs. 3 GO genehmigt.

2. Feuerwehr, Fusion Feuerwehr Rümligen und Riggisberg, Genehmigung Änderungen Gemeindeordnung (Anhang II) und Personalreglement sowie Genehmigung neues Feuerwehrreglement

Im Dezember 2007 reichte uns der Gemeinderat Rümligen eine Anfrage ein, ob eine vertiefte Zusammenarbeit im Bereich der Feuerwehr geprüft werden könne. Im Februar 2008 fand eine erste Besprechung mit Vertretern der beteiligten Gemeinden statt, an welcher festgelegt wurde, dass eine Arbeitsgruppe die vorhandenen Möglichkeiten prüft und den Gemeinderäten einen konkreten Antrag stellen soll.

Die Arbeitsgruppe hat festgestellt, dass eine Fusion angestrebt werden sollte und sich das Modell Sitzgemeinde am besten eignen würde. Daraufhin wurde ein Zusammenarbeitsvertrag zwischen der Einwohnergemeinde Riggisberg (Sitzgemeinde) sowie Rümligen (Anschlussgemeinde) ausgearbeitet. Er beinhaltet im Wesentlichen folgendes:

- Die Sitzgemeinde der Feuerwehr Riggisberg ist die Einwohnergemeinde Riggisberg.
- Die Organisation der Feuerwehr richtet sich nach dem Feuerwehrreglement der Sitzgemeinde.
- Die auf dem Gebiet der Vertragsgemeinden gelegenen Feuerwehrgebäude und festen Feuerwehreinrichtungen sowie das Hydrantennetz verbleiben im Eigentum der Vertragsgemeinden. Die Sitzgemeinde unterhält und erneuert auf Antrag der Feuerwehrkommission diese Gebäude und Einrichtungen (exkl. Hydrantennetz).

Gleichzeitig wurde durch die Arbeitsgruppe ein neues Feuerwehrreglement erarbeitet. Es beinhaltet im Wesentlichen folgende Änderungen / Ergänzungen gegenüber dem bisher gültigen Reglement der Einwohnergemeinde Riggisberg:

- Das Einsatzgebiet und somit die Erfüllung der Aufgaben der Feuerwehr Riggisberg bezieht sich auf das Gemeindegebiet der vertraglich angeschlossenen Gemeinden (zur Zeit Riggisberg und Rümligen).
- Sofern es die taktische Situation erfordert, werden auf dem gesamten Gebiet beider Vertragsgemeinden Ersteinsatzformationen mit entsprechendem Einsatzmaterial geführt.
- Feuerwehrdienstpflichtig sind alle in den Vertragsgemeinden wohnhaften Schweizerbürgerinnen und Schweizerbürger sowie ausländische Staatsangehörige mit einer Niederlassungsbewilligung (Ausweis C) vom 19. bis und mit 50. Altersjahr (vorher bis und mit 52. Altersjahr in Riggisberg).
- Die Feuerwehrkommission besteht aus mindestens 7 bis maximal 10 Mitgliedern. Ihr gehören der Feuerwehrkommandant resp. Feuerwehrkommandantin; die Stellvertreter des Kommandanten; die Ressortverantwortlichen der Exekutive der Vertragsgemeinden; Fourrier resp. Fourrierin; Adjutant resp. Adjutantin an. Weiter gehören in der Regel der

Kommission an: der Ausbildungschef resp. die Ausbildungschefin; weitere Angehörige der Feuerwehr unter Berücksichtigung der Mindestvertretung aller Anschlussgemeinden.

- Jede Anschlussgemeinde ist in der Kommission mit mindestens 2 Mitgliedern vertreten. Die Anschlussgemeinde kann ihren Vertretern Weisungen erteilen.
- Das Präsidium der Kommission wird i.d.R. vom Feuerwehrkommandant bzw. Feuerwehrkommandantin oder dem/der Ressortverantwortlichen der Sitzgemeinde gestellt.
- Die Feuerwehrkommission hat unter anderem neu folgende zusätzlich Aufgaben und Befugnisse:
 - bestimmt, wie viele Personen im Kriegsfall (Kerngruppe) die Aufgaben der Feuerwehr sicherzustellen haben;
 - entscheidet über Gesuche um Befreiung von der aktiven Feuerwehrpflicht sowie um Befreiung von der Bezahlung der Ersatzabgabe (vorher Kompetenz Gemeinderat);
 - spricht in Feuerwehrangelegenheiten in seinem Zuständigkeitsbereich Bussen aus und erlässt die Bussenverfügungen (vorher Gemeinderat);
 - ernennt die Offiziere (mit Ausnahme des Kommandanten und Stellvertreter), die Unter-offiziere und die Fachleute (vorher Gemeinderat);
 - erstellt den jeweiligen Voranschlag zu Handen des Gemeinderates der Sitzgemeinde für das kommende Jahr;
- Der Gemeinderat schliesst Zusammenarbeitsverträge mit den Anschlussgemeinden ab.

Änderungen Personalreglement

Infolge Einsetzung der Feuerwehrkommission muss der Anhang II des Personalreglements Riggisberg geändert werden. Anstelle von „Stab Feuerwehr“ wird neu die „Feuerwehrkommission“ aufgeführt. Ansonsten sind keine Änderungen vorgesehen.

Änderung Gemeindeordnung (Anhang II)

Die Feuerwehrkommission ist in der Gemeindeordnung, Anhang II, neu aufzunehmen. Die Befugnisse richten sich nach dem Feuerwehrreglement. Das Amt für Gemeinden und Raumordnung hat die Änderungen vorgeprüft.

Finanzen

Die Sitzgemeinde führt eine neue einseitige Spezialfinanzierung. Die Bestände der bisherigen Spezialfinanzierungen sowie des Verwaltungsvermögens der beiden Vertragsgemeinden fliessen nicht in die neue Rechnung. Soweit die Kosten der Feuerwehr nicht durch Ersatzabgaben, Gebühren etc. gedeckt sind, werden diese nach dem aktuellen Schutzwertfaktor der Gebäudeversicherung des Kantons Bern (GVB) durch die Vertragsgemeinden getragen (zur Zeit Riggisberg 3,21, Rümligen 0,557). An notwendige Investitionskosten beteiligen sich die Vertragspartner anteilmässig. Der Kostenteiler ist vorgängig festzulegen (separate Vereinbarung).

Antrag

Der Gemeinderat Riggisberg beantragt der Gemeindeversammlung:

1. Genehmigung der Änderungen im Personalreglement (Anhang II) und in der Gemeindeordnung (Anhang II).
2. Genehmigung des Feuerwehrreglements, welches auf 1. Januar 2010 in Kraft tritt.

Beschluss

Der Antrag wird ohne Diskussion mit grossem Mehr und ohne Gegenstimme gutgeheissen.

3. Offene Regionale Jugendarbeit, Erweiterung auf die Gemeinden Mühlethurnen und Rümligen, Genehmigung Änderungen Gemeindeordnung (Anhang II) und Genehmigung Zusatz zum Zusammenarbeitsvertrag

Per 1. Januar 2010 werden sich die Gemeinden Mühlethurnen und Rümligen der Offenen Regionalen Jugendarbeit Gürbetal - Längenberg anschliessen. Da sich auch Jugendliche aus den beiden Gemeinden in den Jugendtreffs aufhalten und an den Jugendprojekten teilnehmen, sind diese Beitritte sehr begrüssenswert.

Die Erweiterung der Offenen Regionalen Jugendarbeit Gürbetal - Längenberg auf die Gemeinden Mühlethurnen und Rümligen hat eine Vergrösserung der Regionalen Jugendkommission um zwei Sitze (jede Gemeinde ist mit einem Gemeinderatsmitglied in der Kommission vertreten) und damit eine Änderung der Gemeindeordnung (Anhang II) zur Folge.

Zudem wird in einem Zusatz zum Zusammenarbeitsvertrag mit den angeschlossenen Gemeinden der Beitritt der Gemeinden Mühlethurnen und Rümligen ab 1. Januar 2010 festgehalten.

Finanzielle Situation

Mit dem Anschluss von Rümligen und Mühlethurnen an die Regionale Offene Jugendarbeit erhalten die Gemeinden einen grösseren finanziellen Spielraum, da sich die Beiträge des Kantons sowie die Beiträge der Gemeinde erhöhen.

Antrag

1. Der Zusatz zum Zusammenarbeitsvertrag und damit die Erweiterung der Offenen Regionalen Jugendarbeit Gürbetal - Längenberg auf die Gemeinden Mühlethurnen und Rümligen ist gutzuheissen.
2. Die Änderung der Gemeindeordnung, Anhang II, und damit die Vergrösserung der Regionalen Jugendkommission um zwei Sitze ist gutzuheissen.

Beschluss

Der Antrag wird ohne Diskussion mit grossem Mehr und ohne Gegenstimme gutgeheissen.

4. Beitritt zum Regionalen Naturpark Ganttrisch und Genehmigung des Parkvertrags

Seit Jahren ist ein rasanter Strukturwandel im Gange. Sowohl in wirtschaftlicher als auch in sozialer und politischer Hinsicht. Überall werden Strukturen überprüft und angepasst. Davon betroffen ist ganz besonders der ländliche Raum, wo Strukturen abgebaut werden (beispielsweise in der Landwirtschaft oder im Gewerbe). Diese Entwicklung war auch ein Grund, weshalb die Bundesversammlung am 6. Oktober 2006 das Natur- und Heimatschutzgesetz revidiert hat. Mit neuen Artikeln wurde die Basis für die Errichtung von Regionalen Naturparks geschaffen. Ziel ist es, schöne Landschaften zu erhalten, ihre Qualität noch zu verbessern und sie in Wert zu setzen. Regionalökonomie, Landschaft, Natur, Kultur und Gesellschaft werden dabei als Einheit betrachtet.

Naturpärke sind deshalb ein wichtiges Instrument für die nachhaltige Entwicklung im ländlichen Raum. Angestrebt wird ein Gleichgewicht im Interesse von Wirtschaft, Umwelt und Gesellschaft. Es handelt sich um ein Förderinstrument, welches die Gewährung von globalen Finanzhilfen des Bundes für Regionale Naturpärke und deren Auszeichnung mit einem geschützten Label regelt. Ein Regionaler Naturpark ist eine grosse Chance auf dem Weg zu einer neuen Identität und zu neuem Selbstbewusstsein. Die Kantone Bern und Freiburg begrüessen diese Gesetzesänderung. Sie haben ihrerseits die nötigen Kredite gesprochen, um Regionale Naturpärke schaffen und unterstützen zu können.

Der Förderverein Region Gantrisch hat diese Gesetzesänderung als ein Entwicklungsinstrument für unsere Region ebenfalls erkannt. Seit langem arbeitet er intensiv daran, einen Regionalen Naturpark Gantrisch zu schaffen und vom Bund das Park-Label zu erhalten. Der Förderverein als Träger des Regionalen Naturparks empfiehlt den Stimmberechtigten, der Schaffung des Naturparks zuzustimmen.

Die Schaffung des Regionalen Naturparks Gantrisch wird zudem unterstützt:

- von den Gemeinderäten aller 28 Gemeinden
- vom Regionsverband Gantrisch
- vom Verkehrsverband Schwarzenburgerland
- vom Verkehrsverband Region Gürbetal
- von Schwarzsee Tourismus

Weshalb eine Gemeindeabstimmung?

Die Bundesgesetzgebung sieht vor, dass die Gemeinden, deren Gebiet ganz oder teilweise in den Naturpark einbezogen ist, massgeblich in der Parkträgerschaft vertreten sind. Zudem muss die Mitwirkung der Bevölkerung bei der Errichtung und beim Betrieb des Naturparks sichergestellt sein. Die Pärkeverordnung des Kantons Bern schreibt deshalb vor, dass "die Beteiligung einer Gemeinde an einem Park der Zustimmung der Stimmberechtigten oder des Parlaments" erfordere. Ein Naturpark kann nur funktionieren, wenn er in der Bevölkerung verankert ist. Dazu liegt ein öffentlich-rechtlicher Parkvertrag zwischen den Parkgemeinden und dem Förderverein vor. In der Bundesgesetzgebung wird für die finanzielle Unterstützung von Parks eine Charta verlangt. Diese umfasst den Parkvertrag, den Managementplan für den 10-jährigen Betrieb und eine Vier-Jahresplanung. Von diesen drei Charta-Teilen ist nur der Parkvertrag zur Abstimmung vorzulegen. Die beiden andern Teile sind noch in Zusammenarbeit mit den Parkgemeinden zu erarbeiten.

Der Parkvertrag sieht insbesondere Folgendes vor (Artikel 8):

1. Der Parkvertrag tritt in Kraft, sobald ihn die Mitgliederversammlung des Fördervereins Region Gantrisch und die Stimmberechtigten aller Parkgemeinden (inkl. Belp) genehmigt haben.
2. Lehnen eine oder mehrere Vertragsparteien den Parkvertrag ab, muss er neu ausgehandelt und den Stimmberechtigten aller Gemeinden und der Mitgliederversammlung der Parkträgerschaft erneut vorgelegt werden. Ausnahmen sind nur in folgenden Fällen möglich:
 - a) Der Parkvertrag wird durch höchstens sechs Gemeinden abgelehnt.
 - b) Die ablehnenden Gemeinden liegen an der Aussengrenze des Parks und ihr Anteil an der Parkfläche umfasst insgesamt nicht mehr als 80 km² (kumulativ). In diesen Fällen tritt der Parkvertrag zwischen den verbleibenden Gemeinden und der Parkträgerschaft in Kraft, falls die verbleibenden Vertragsparteien damit einverstanden sind.
3. Der Parkvertrag gilt bis zum Ende der ersten 10-jährigen Betriebsphase, für die der Bund dem Regionalen Naturpark Gantrisch das Label „Park von nationaler Bedeutung“ verleiht.
4. Für seine Verlängerung muss er den Stimmberechtigten aller Parkgemeinden wieder vorgelegt werden.

Deshalb ist der Regionale Naturpark eine einmalige Chance

Der Bund verleiht das Naturpark-Label nur an Gebiete, die ganz bestimmte Voraussetzungen erfüllen (beispielsweise hohe Natur- und Landschaftswerte). Wer über das Gütesiegels eines Naturpark-Labels verfügt, geniesst einen Standortvorteil. Zertifizierte Regionen haben das Recht, für regionale Produkte und Dienstleistungen ein Produktelabel zu verleihen. Errichtung und Betrieb des Naturparks werden von Bund und Kanton mit jährlich rund 800'000

Franken unterstützt. Auf diese Chance und auf die spezielle Unterstützung sollten wir nicht verzichten.

Das Gebiet des Regionalen Naturpark Gantrisch

Vorabklärungen zeigen, dass 27 Gemeinden (inkl. die zwei Freiburger-Gemeinden Plaffeien und Oberschrot) am Aufbau und Betrieb des Regionalen Naturparks interessiert sind. Das Parkgebiet umfasst rund 33'500 Einwohnerinnen/Einwohner mit einer Gesamtfläche von 395 Quadratkilometern. Dazu kommt die so genannte "Pfortengemeinde" Belp.

Pflichten und Beiträge der Parkgemeinden

Gemäss Parkvertrag (Artikel 5) zwischen den Parkgemeinden und dem Förderverein haben die Gemeinden folgende Pflichten zu erbringen und Beiträge zu leisten:

1. Die Parkgemeinden verpflichten sich, ihre eigenen Aktivitäten und insbesondere ihre raumwirksamen Tätigkeiten und ihre Ortsplanungen auf die in Artikel 3 erwähnten Ziele auszurichten.
2. Sie beteiligen sich mit einem Mindestbeitrag von 3 Franken pro Jahr und Einwohner an der Finanzierung der Parkträgerschaft und ihrer Projekte.
3. Sie können sich darüber hinaus mit ausserordentlichen finanziellen Beiträgen oder in Form von nicht entschädigten Eigenarbeiten an der Finanzierung der Parkprojekte beteiligen.

Absatz 1 bedeutet erstens, dass die geltenden Bestimmungen im Bereich Natur und Landschaft eingehalten und zweitens geeignete Vorkehrungen getroffen werden, um die einzigartigen Natur- und Landschaftswerte zu erhalten. Konkret heisst dies beispielsweise, dass den Anliegen von Natur- und Landschaftsschutz im Rahmen von Ortplanungsrevisionen gebührend Rechnung getragen wird und dass freiwillig zweckmässige Massnahmen zur Erhaltung und Aufwertung von Natur und Landschaft ergriffen werden. Denn die Landschaft ist unser Kapital, zu dem wir Sorge tragen wollen. Es gibt jedoch keine Vorgaben oder Auflagen, wie dies genau geschehen soll. Die Gemeinden bleiben in Planungsfragen weiterhin autonom.

Absatz 2 bedeutet, dass der Beitrag erhöht werden kann, wenn dies die Mitgliederversammlung als nötig erachtet. Diese Erhöhung bedingt jedoch eine $\frac{2}{3}$ Mehrheit der Stimmen.

Die Kosten für die Gemeinde Riggisberg betragen jährlich rund Fr. 7'200.--. Im Voranschlag 2010 sind diese eingestellt.

Zielsetzungen und Massnahmen im Regionalen Naturpark

Die Projekte und Aktivitäten des Fördervereins richten sich ausgewogen auf die folgenden strategischen Ziele des Parks aus:

- a) Stärkung und Förderung der nachhaltig betriebenen Wirtschaft (und insbesondere des naturnahen Tourismus)
- b) Förderung der Vermarktung ihrer Waren und Dienstleistungen
- c) Erhaltung, Aufwertung und gegebenenfalls Weiterentwicklung der Natur-, Landschafts- und Kulturwerte
- d) Förderung der regionalen Identität sowie Förderung der innerregionalen wirtschaftssektorübergreifenden und der überregionalen Zusammenarbeit und Vernetzung (mit andern Pärken/Gebieten/Regionen)
- e) Sensibilisierung, Umweltbildung und Forschung
- f) Koordination der Parkziele mit den Zielen der Regionalentwicklung resp. räumliche Sicherung

Einige Beispiele für vorgesehene Tätigkeiten 2009 bis 2011:

- Stärkung des Beherbergungstourismus
- Intensivere Vermarktung der touristischen Angebote (z. B. Gantrisch-Pass/Gantrischideen für Ausflügler)
- Verbesserung von Routen und Wanderwegen für Sommer- und Wintergäste
- Betrieb von Schnee- und Wanderbussen
- Vermarktung regionaler Produkte (Gantrischhüsli, Verkauf beim Globus Bern)
- Aufwertung von Waldrändern im Rahmen des Landschaftstages
- Durchführung von rund 60 Anlässen und Exkursionen der Waldarena
- Sensibilisierung für Natur und Wald
- Verstärkte Vermarktung von Bau- und Energieholz
- Durchführung von zwei Kulturforen
- Verbesserung der Information (Internetauftritt, Werbeaktionen, Präsenz an Anlässen, Pressearbeit, einheitlicher Auftritt/Logo)

Mitbestimmung der Gemeinden und der Bevölkerung im Regionalen Naturpark

Die Parkgemeinden verfügen gemäss Bundesvorgabe über 51 Prozent der Stimmen. Sie bilden in ihrer Gesamtheit den Naturpark und lenken mit dieser Stimmenmehrheit dessen Geschicke. Sie sind auch in den entsprechenden Gremien (Vorstand oder Arbeitsgruppen) vertreten. Auch die Einzelmitglieder (seien es Personen, Betriebe oder Organisationen) sind in die Parkträgerschaft eingebunden. Regionale wie lokale Anliegen können zu jeder Zeit eingebracht werden. Koordination und Zusammenarbeit aller Beteiligten ist äusserst wichtig, damit sich eine grosse Wirkung erzielen lässt.

Die Stimmkraft der Parkgemeinden beträgt:

- | | | |
|--------------------|--------------------------|------------|
| • bis 1'000 | Einwohnerinnen/Einwohner | 10 Stimmen |
| • 1'001 bis 4'000 | Einwohnerinnen/Einwohner | 20 Stimmen |
| • 4'001 bis 7'000 | Einwohnerinnen/Einwohner | 30 Stimmen |
| • 7'001 bis 10'000 | Einwohnerinnen/Einwohner | 40 Stimmen |
| • ab 10'001 | Einwohnerinnen/Einwohner | 50 Stimmen |

Die Stimmkraft der übrigen Mitglieder bemisst sich nach ihren Mitgliederbeiträgen:

- | | |
|--|-----------|
| • bis zu einem Beitrag von 499 Franken | 1 Stimme |
| • ab einem Beitrag von 500 Franken | 2 Stimmen |

Finanzierung des Regionalen Naturparks

Der Bund hat dem Förderverein für die Jahre 2009 bis 2011 jährlich rund 340'000 Franken zugesichert. Der Beitrag des Kantons Bern liegt bei rund 400'000 Franken. Der Kanton Freiburg beteiligt sich anteilmässig gleich mit rund 75'000 Franken. Insgesamt stehen somit ca. 800'000 Franken zur Verfügung.

Der jährliche Beitrag pro Einwohnerin/Einwohner beträgt ab 2009 drei Franken. In den 27 Gemeinden leben gut 33'500 Einwohnerinnen/Einwohner, was einen Betrag von rund Fr. 100'000.-- ergibt. Zusätzlich beteiligt sich die Pfortengemeinde Belp mit einem Beitrag. Im Prinzip werden alle Parkmassnahmen des Fördervereins solidarisch von allen Parkgemeinden mitfinanziert, was auch die regionale Identität fördert. Das Gesamtbudget inkl. Sponsorenbeiträge beträgt rund eine Million Franken. Mit einem eigenen Einsatz von Fr. 100'000.-- stehen somit eine Million Franken für Verbesserungsmassnahmen zur Verfügung (Faktor 1:10). Ausser diesem finanziellen Beitrag gibt es keine zusätzlichen Forderungen, Auflagen oder Bedingungen.

Zusammenfassung der Vorteile eines Regionalen Naturparks

- Mit dem Park soll die wirtschaftliche Entwicklung der Region gestärkt werden (geschätzte jährliche Wertschöpfung: 3 bis 5 Millionen Franken).
- Zudem sollen die schönen Landschaften erhalten und aufgewertet werden (es entstehen aber keine neuen Schutzbestimmungen).

Weitergehende Informationen können der Homepage www.gantrisch.ch entnommen werden. Hier findet man auch die Broschüren "Oft gestellten Fragen zum Regionalen Naturpark Gantrisch" sowie die "Sieben Schlüsselfragen zum Regionalen Naturpark Gantrisch". Beide Broschüren können auch bei der Gemeindeverwaltung Riggisberg bezogen werden.

Antrag

1. Die Versammlung stimmt dem Beitritt der Gemeinde Riggisberg zum Regionalen Naturpark Gantrisch zu und genehmigt den Parkvertrag mit dem Förderverein Region Gantrisch.
2. Der Gemeinderat wird ermächtigt, den Parkvertrag namens der Gemeinde Riggisberg zu unterzeichnen.

Diskussion

Thomas Rüegegger befürchtet, dass der Naturpark wie ein Trojanisches Pferd ist. Es sieht von aussen gut aus, im Innern ist es aber erschreckend. Thomas Rüegegger ist gegen den Regionalen Naturpark Gantrisch. Aus seiner Sicht gibt es nie Geld ohne Vorschriften. Früher oder später rechnet er mit verschärften Vorschriften. Im Kanton Bern sollen 5 Pärke entstehen. Man rechne sich Marketingvorteile aus. Dies werde jedoch nicht der Fall sein. Zudem spreche man überall vom Sparen - und trotzdem geben Gemeinden, Kantone und Bund viel Geld für Planungen und Diskussionen aus.

Beschluss

Der Antrag wird mit grossem Mehr und 11 Gegenstimmen gutgeheissen.

5. Erschliessung Kirchmattstrasse 4. Etappe, Kreditabrechnung

Die Gemeindeversammlung vom 24. Juni 2004 hat einen Kredit von Fr. 685'000.-- für die Erschliessung der Kirchmattstrasse, 4. Etappe, inkl. Sanierung des Kanalisationsanschlusses "Graben", bewilligt.

Kostenart	Kostenvoranschlag		Rechnung	
Strassenbau	Fr.	95'000.00	Fr.	95'641.10
Abwasserentsorgung	Fr.	418'000.00	Fr.	385'968.13
Wasserversorgung	Fr.	80'000.00	Fr.	57'282.68
Elektrizitätsversorgung	Fr.	92'000.00	Fr.	105'323.08
Minderkosten			Fr.	40'785.01
	Fr.	685'000.00	Fr.	644'214.99

Begründung der Kreditunterschreitung

Strassenbau

Der Kostenvoranschlag wurde um 0,67 % überschritten, da wegen des schlechten Bau-
grunds im unteren Teil der Kirchmattstrasse Fundationsverstärkungen notwendig waren.

Abwasserentsorgung

Der Kostenvoranschlag wurde um 7,6 % unterschritten, da trotz dem steilen Gebiet kein Fels und auch keine Findlinge die Arbeiten erschwerten.

Wasserversorgung

Der Kostenvoranschlag wurde um 28,4 % unterschritten. Da die Parzellen Zwahlen - Leuenberger und Schmid noch nicht bebaut sind, wurde auf den Bau des Hydranten im Bereich dieser Parzellen verzichtet.

Elektrizitätsversorgung

Der Kostenvoranschlag wurde um 14,5 % überschritten, da wegen der Verbindung zum Trafo Werner Abeggstrasse Mehraufwände entstanden sind.

Beiträge Dritter

In Rechnung gestellt, Zahlung erhalten:

• Perimeterbeiträge an die Basiserschliessung	Fr. 47'867.00
• Subventionsbeitrag GVB an Hydranten	<u>Fr. 3'000.00</u>
Total Beiträge	<u>Fr. 50'867.00</u>

Kenntnisnahme

Gestützt auf Art. 109 Abs. 2 der Gemeindeverordnung vom 16. Dezember 1998 unterbreitet der Gemeinderat die vorliegende Kreditabrechnung zur Kenntnisnahme.

6. Gemeindeverband der acht Holzgemeinden Untergurnigel, Ablehnung Änderung Organisationsreglement (OgR)

Im Zusammenhang mit der Fusion der Gemeinden Rüti b. Riggisberg und Riggisberg sowie Änderungen des übergeordneten Rechts, muss der Gemeindeverband der acht Holzgemeinden Untergurnigel sein Organisationsreglement (OgR) anpassen.

Die Änderungen in Zusammenhang mit den Anpassungen an das übergeordnete Recht sind unbestritten. Mit den Änderungen in Zusammenhang mit der Fusion der Gemeinden Rüti b. Riggisberg und Riggisberg ist der Gemeinderat Riggisberg jedoch nicht einverstanden.

Der Gemeinderat Riggisberg - und bis Ende 2008 auch der Gemeinderat Rüti - haben sich bereits seit einiger Zeit und sehr intensiv mit der Frage auseinandergesetzt, wie die Beteiligung und der Anteil der fusionierten Gemeinde Riggisberg in diesem Gemeindeverband gestaltet werden kann. Bereits vor der Fusion haben die Gemeinderäte Riggisberg und Rüti mit der Forstkommision des Gemeindeverbandes Kontakt aufgenommen und versucht, eine einvernehmliche Lösung zu finden.

Überlegungen des Gemeinderates Riggisberg:

Die Gemeinde Rüti b. Riggisberg war im Gemeindeverband der acht Holzgemeinden Untergurnigel (UGW) Mitglied. Mit der Fusion per 1. Januar 2009 ist automatisch die Gemeinde Riggisberg Mitglied geworden. Die Gemeinde Rüti hatte aufgrund ihrer Einwohnerzahl Anspruch auf 2 Stimmen sowie auf eine bestimmte Menge Holz.

Der Gemeinderat Riggisberg ist der Meinung, dass durch die Fusion sämtliche Rechte und Pflichten der bisherigen Gemeinden von der neuen Gemeinde Riggisberg übernommen werden. D.h., dass der Verteiler (Kosten, Holznutzung) und das Stimmenverhältnis an der Delegiertenversammlung **aufgrund der neuen Einwohnerzahl** berechnet werden soll.

Verschiedene juristische Abklärungen haben ergeben, dass nicht automatisch die Zahlen der neuen Gemeinde Riggisberg als Richtwert für die Anzahl Stimmen und die Holznutzung herangezogen werden können. Vielmehr müssen alle Parteien (Gemeinde Riggisberg und Gemeindeverband bzw. die angeschlossenen Gemeinden) damit einverstanden sein, wenn Riggisberg als „Gesamtgemeinde“ (volle Einwohnerzahl) Mitglied werden soll.

Mit dem bisherigen Organisationsreglement wäre das Stimmenverhältnis alle 5 Jahre aufgrund der Wohnbevölkerung angepasst worden. Riggisberg wäre nach Ablauf dieser Frist aufgrund der Erhebung der Wohnbevölkerung als Vollmitglied anerkannt gewesen. Mit der nun vorliegenden Änderung des Organisationsreglements soll die Gemeinde Riggisberg nur als Teilgemeinde (Ortsteil Rüti) und nicht als vollwertigen Partner behandelt werden. So wird beispielsweise als Änderung vorgeschlagen (Art. 18 OgR):

Abs. 4 Jede Gemeinde bis 500 Einwohner hat Anrecht auf 2 Stimmen, dazu für weitere 500 Einwohner oder angebrochene 500 eine weitere Stimme.

Abs. 5 Für die Gemeinde Riggisberg ist jedoch nur das frühere Gemeindegebiet Rüti als Berechnungsgrundlage massgebend.

Das gleiche soll natürlich auch für die Gemeindebeiträge gelten (Art. 64 OgR). D.h. die Gemeinde Riggisberg hätte sich bei einem Aufwandüberschuss nur aufgrund der Einwohnerzahlen der ehemaligen Gemeinde Rüti zu beteiligen.

Aus folgenden Gründen ist der Gemeinderat Riggisberg mit diesen Änderungen des Organisationsreglements nicht einverstanden:

- Die Aufteilung der neuen Gemeinde Riggisberg widerspricht dem Grundgedanken, welcher zur Fusion der Gemeinden Riggisberg und Rüti geführt hat. Die neue Gemeinde ist eine Einheit und soll als eine solche Zusammenwachsen. Dieses Zusammenwachsen ist ein Prozess, welcher nicht durch Regelungen, wie sie der Gemeindeverband vorsieht, behindert werden darf.
- Wenn die Gemeinde Riggisberg - analog den vorgeschlagenen Reglementsänderungen - die Holzverteilung nur auf die Einwohnerinnen und Einwohner des ehemaligen Gemeindegebietes Rüti beschränkt, würde man die Bürgerinnen und Bürger von Riggisberg nicht rechtsgleich behandeln.
- Der Vorschlag des Gemeindeverbandes, dass Riggisberg nur mit dem früheren Ortsteil berücksichtigt wird, widerspricht unserem Rechtsempfinden. Damit wird Riggisberg nicht gleich behandelt wie die übrigen angeschlossenen Gemeinden.
- Es macht keinen Sinn, das Gemeindegebiet im Einwohnerregister noch über Jahrzehnte hinweg in Riggisberg und Rüti aufzuteilen. Und das einzig wegen den Bestimmungen im Organisationsreglement des Holzverbandes.

An der Delegiertenversammlung des Gemeindeverbandes der acht Holzgemeinden Untergurnigel hat der Delegierte im Auftrag des Gemeinderats folgende Anträge gestellt:

1. Art 17 Abs. 2 des Organisationsreglements ist entgegen dem Antrag der Forstkommision wie folgt zu ändern: Gemeinde Riggisberg, 6 Stimmen (anstatt nur 2)
2. Art. 18 Abs. 5 ist ersatzlos zu streichen. (Beschränkung auf das Gemeindegebiet Rüti)
3. Art. 64, letzter Satz: "Für Riggisberg ist die Regelung gemäss Art. 18 Abs.5 massgebend" ist ersatzlos zu streichen. (Beschränkung auf das Gemeindegebiet Rüti)

Die Delegiertenversammlung hat den Antrag der Gemeinde Riggisberg abgelehnt und die Änderung des OgR, wie sie der Delegiertenversammlung durch die Forstkommision vorgelegt wurde, genehmigt. Änderungen des OgR des Gemeindeverbandes müssen durch die Stimmberechtigten sämtlicher angeschlossener Gemeinden genehmigt werden. Die Delegiertenversammlung des Gemeindeverbandes der acht Holzgemeinden Untergurnigel empfiehlt den Gemeindeversammlungen die Genehmigung der Reglementsänderungen.

Da der Gemeinderat Riggisberg mit den Reglementsänderungen nicht einverstanden ist, stellt er einen Gegenantrag.

Folgen einer Ablehnung durch Riggisberg

Gemäss dem Organisationsreglement des Holzgemeindevverbandes gilt der Antrag als angenommen, wenn drei Viertel der Verbandsgemeinden zustimmen. Da vermutlich die übrigen Gemeinden dem Antrag des Holzgemeindevverbandes zustimmen werden, wird die Änderung des Organisationsreglements auch ohne Zustimmung der Gemeinde Riggisberg in Kraft treten.

Antrag

Der Antrag des Gemeindevverbandes der acht Holzgemeinden Untergurnigel und damit die vorgeschlagenen Änderungen des Organisationsreglements (OgR) des Gemeindevverbandes der sind abzulehnen.

Diskussion

Urs Stoller teilt mit, dass die SVP Riggisberg den Antrag des Gemeinderates unterstützt. Die SVP stellt als Ergänzung folgenden Antrag:

Der Gemeinderat wird beauftragt, den Austritt aus dem Gemeindevverband der acht Holzgemeinden Untergurnigel zu prüfen und der Gemeindeversammlung zu einem späteren Zeitpunkt einen Antrag zu unterbreiten.

Die angestrebte Reglementsänderung widerspreche Art. 9 des genehmigten Fusionsvertrages. Der Gemeindevverband sei im Mitwirkungsverfahren im Vorfeld der Fusion angeschrieben worden und habe keine Vorbehalte angebracht. In Art. 26 des Fusionsvertrages sei die Zuständigkeit bei Streitigkeiten, die aus diesem Vertrag resultieren, geregelt. Die zuständige Instanz sei nicht angerufen worden. Im Weiteren befürchtet die SVP, dass das Reglement je nach "Grosswetterlage" so geändert wird, dass letztendlich alle Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde Riggisberg bei einer eventuellen Unterdeckung der Waldrechnung beitragspflichtig werden.

Christine Bär macht darauf aufmerksam, dass es sich beim Antrag der SVP um einen Auftrag an den Gemeinderat - unabhängig vom vorliegenden Antrag des Gemeinderates um Ablehnung der Änderung des Organisationsreglements des Holzgemeindevverbandes - handelt. Deshalb wird über den Antrag der SVP im Anschluss an den Gemeinderatsantrag abgestimmt.

Beschluss

1. Der Antrag des Gemeinderates wird mit grossem Mehr und 2 Gegenstimmen gutgeheissen.
2. Der Antrag der SVP wird mit grossem Mehr und 1 Gegenstimme gutgeheissen. Der Gemeinderat wird damit beauftragt, den Austritt aus dem Gemeindevverband der acht Holzgemeinden Untergurnigel zu prüfen und der Gemeindeversammlung zu einem späteren Zeitpunkt einen Antrag zu unterbreiten.

7. Voranschlag 2010, Genehmigung und Festlegung Steueranlage, Liegenschaftssteuer und Hundetaxe

1. Ausgangslage

Die Nettoinvestitionen der Einwohnergemeinde Riggisberg betragen in den Jahren 2007 und 2008 insgesamt CHF 7.6 Millionen. Im Investitionsbudget 2009 sind Nettoinvestitionen von CHF 4.3 Millionen enthalten, welche voraussichtlich auch getätigt werden. Somit belaufen sich die Nettoinvestitionen 2007 – 2009 der Einwohnergemeinde Riggisberg auf insgesamt CHF 11, 9 Millionen.

Das in den letzten Jahren mit Ertragsüberschüssen aufgebaute Eigenkapital der fusionierten Gemeinde Riggisberg von rund CHF 3.28 Millionen per 1. Januar 2009 hat die Funktion einer Reserve für künftige Aufwandüberschüsse.

2. Voranschlag Laufende Rechnung 2010

2.1 Ergebnis / Entwicklung Eigenkapital

Bei Aufwendungen von CHF 13'538'920.00 und Erträgen von CHF 12'854'388.00 weist der Voranschlag 2010 bei gleich bleibenden Steueranlagen einen **Aufwandüberschuss von CHF 684'532.00** aus.

Nach Abbuchung der budgetierten Aufwandüberschüsse 2009 und 2010 wird das Eigenkapital per 31.12.2010 noch rund CHF 2.2 Millionen (gut 9 Steueranlagezehntel) betragen.

2.2 Vergleich Voranschlag 2010 zu Voranschlag 2009

Gegenüber dem Voranschlag 2009 mit einem Aufwandüberschuss von CHF 398'390.00 bedeutet das budgetierte Defizit 2010 eine Verschlechterung um CHF 286'142.00. Als Hauptgründe dafür können genannt werden:

- Wegfall einmalige Saldoverbesserung durch Fusionsbeitrag Kanton im Voranschlag 2009 CHF 216'800.00
 - Höhere Lastenanteile an Ergänzungsleistungen ,Familienausgleichskasse (neu) und Sozialhilfe CHF 93'600.00
- Total CHF 310'400.00

2.3 Vergleich Voranschlag 2010 zu Rechnung 2008 der Einwohnergemeinde Riggisberg

Die Laufende Rechnung 2008 der nicht fusionierten Gemeinde Riggisberg schloss mit einem Ertragsüberschuss von CHF 7'187.72 ab. In der Jahresrechnung 2008 der Einwohnergemeinde Rüti 2009 sind verschiedene ausserordentliche Ereignisse, wie Abtragung Vorschuss Spezialfinanzierung Abwasserentsorgung und Delkredere auf Guthaben gebucht, weshalb deren Einbezug für Vergleichszwecke nicht geeignet ist. Bezogen auf die Jahresrechnung 2008 der nicht fusionierten Einwohnergemeinde Riggisberg fällt das Ergebnis im Voranschlag 2010 um CHF 691'719.72 schlechter aus. Die Gründe sind:

- Ein Buchgewinn aus einem Liegenschaftsverkauf von beeinflusste die Rechnung 2008 als ausserordentlicher Ertrag positiv. CHF 234'900.00
 - Die Steuergesetzrevision führte per 1.1.2009 zu Mindererträgen von CHF 252'000.00
 - Höhere harmonisierte Abschreibungen auf dem Verwaltungsvermögen des Steuerhaushaltes von CHF 266'000.00
- Total CHF 752'900.00

2.4 Vergleich Voranschlag 2010 zu Finanzplan 2009 – 2013

Der anfangs 2009 erstellte Finanzplan 2009 – 2013 für die fusionierte Gemeinde Riggisberg prognostizierte für das Planjahr 2010 einen Aufwandüberschuss von CHF 618'000.00. Im Voranschlag 2010 sind folgende Mehraufwendungen zu verzeichnen:

- Aufgabenbereich Bildung (vor allem Mittagstisch) CHF 25'000.00
- Soziale Wohlfahrt CHF 13'000.00
- Umwelt und Raumordnung (budgetierte Räumung Gräberfeld war im Finanzplan nicht berücksichtigt) CHF 31'000.00

2.5 Spezialfinanzierungen (SF)

Bei den Spezialfinanzierungen sind folgende Ergebnisse budgetiert:

- 700 Wasserversorgung Ertragsüberschuss CHF 8'300.00
- 710 Abwasserentsorgung Ertragsüberschuss (nach Gebührenerhöhung) CHF 16'900.00
- 720 Abfallentsorgung ausgeglichen CHF 0.00
- 860 Elektrizitätsversorgung Total Ablieferung an Gemeinde CHF 109'352.00
Entnahme SF Rechnungsausgleich CHF 50'000.00

3. Voranschlag Investitionsrechnung 2010

Der Gemeinderat hat die Investitionseingaben der Kommissionen geprüft und mit Blick auf die Finanzlage Korrekturen vorgenommen. Für 2010 sind Nettoinvestitionen des Verwaltungsvermögens von CHF 1'348'300.00 budgetiert. Sie verteilen sich auf folgende Kostenträger:

Kostenträger	Investitions-Ausgaben	Investitions-Einnahmen	Netto-Investitionen
Steuerhaushalt	CHF 1'031'000.00	CHF 140'000.00	CHF 891'000.00
SF Wasserversorgung	CHF 208'000.00	CHF 50'000.00	CHF 158'000.00
SF Abwasserentsorgung	CHF 134'300.00	CHF 50'000.00	CHF 84'300.00
SF Abfallentsorgung	CHF 0.00	CHF 0.00	CHF 0.00
SF Elektrizitätsversorgung	CHF 375'000.00	CHF 160'000.00	CHF 215'000.00
Gesamthaushalt	CHF 1'748'300.00	CHF 400'000.00	CHF 1'348'300.00

Zusätzlich enthält das Investitionsprogramm Ausgaben von CHF 150'000.00 für die Sanierung des Pavillons Werner Abeggstrasse 4. Diese werden als Finanzvermögen aktiviert, da die öffentliche Aufgabenerfüllung als Kindergarten mit dem Bezug des Unterstufenzentrums per 01.08.2009 weggefallen ist.

4. Finanzierung

Die Verwaltungsrechnung 2010 rechnet mit einem Finanzierungsfehlbetrag von CHF 407'382.00.

5. Würdigung des Gemeinderates

- Die vergangenen zwei und das laufende Rechnungsjahr waren bzw. sind geprägt durch starke Investitionstätigkeit in die bestehende Infrastruktur und in die Standortattraktivität der Gemeinde Riggisberg. Als Beispiele seien erwähnt: Basisstufenzentrum, Gemeindehaus, Sanierung Werner Abeggstrasse, Schiessanlage.

- Seit einigen Jahren ist aufgrund der Finanzplanungen absehbar, dass die Folgekosten der starken Investitionstätigkeit und die Steuergesetzrevision die finanzielle Situation und den finanziellen Spielraum der Gemeinde Riggisberg mittelfristig einschränken werden. Die Finanzkrise macht sich dadurch bemerkbar, dass beim Steuerertrag von 2009 auf 2010 mit einem Nullwachstum zu rechnen ist. Damit verbunden sind auch die Erträge der juristischen Personen (AG, GmbH, usw.). Im Vorjahr durfte noch mit einer erheblichen Zunahme der Steuererträge gerechnet werden. Diese fällt nun höchstwahrscheinlich dahin.
- Die Analyse des Voranschlages 2010 und der Vergleich mit der Jahresrechnung 2008 und den früheren Planungsgrundlagen zeigen, dass das budgetierte Ergebnis plausibel und keine Überraschung ist. Insbesondere darf festgehalten werden, dass die durch die Gemeinde beeinflussbaren Konsumaufwendungen unter Kontrolle sind.
- Angesichts des vorhandenen Eigenkapitals sind die Budgetdefizite finanziell verkraftbar und verletzen kein geltendes Recht.
- Oberstes Ziel des Gemeinderates ist die Erhaltung des Haushaltgleichgewichtes. Als erste Massnahme hat er das Investitionsprogramm 2010 – 2014 angepasst. Verschiedene Investitionsvorhaben wurden in spätere Rechnungsperioden verschoben.

Antrag

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung:

1. Den Voranschlag 2010 mit Gesamtaufwendungen von CHF 13'538'920.00, Gesamterträgen von CHF 12'854'388.00 und einem Aufwandüberschuss von CHF 684'532.00 zu genehmigen.
2. Für das Jahr 2010 die Gemeindesteuern und Abgaben wie folgt zu beschliessen:
 - Einkommens-, Vermögens- und Vermögensgewinnsteuern mit dem 1.77-fachen der gesetzlichen Einheitsansätze.
 - Liegenschaftssteuern mit 1.4‰ vom amtlichen Wert.
 - Hundetaxe mit CHF 100.00 pro Hund.

Beschluss

Der Antrag wird ohne Diskussion mit grossem Mehr und 1 Gegenstimme gutgeheissen.

8. Verschiedenes und Umfrage

Protokoll

Das Protokoll der Gemeindeversammlung von heute liegt gemäss Art. 67 Abs. 1 Gemeindeordnung (GO) 14 Tage nach der Versammlung während 30 Tagen öffentlich auf. Während der Auflagefrist können Einsprachen gegen das Protokoll eingereicht werden.

Konzertbus

Das Berner Symphonie Orchester (BSO) bietet den Riggisbergerinnen und Riggisbergern die Möglichkeit, bequem mit einem "Konzertbus" nach Bern und anschliessend wieder zurück chauffiert zu werden. Die Reisekosten sind im Konzerteintritt inbegriffen. Dieses Angebot kann ein erstes Mal für ein Konzert am Donnerstag, 7. Januar 2010, genützt werden. Die Tickets für 55 Franken bzw. 65 Franken können bei der Gemeindeschreiberei Riggisberg bezogen werden.

Dank und Verabschiedung

Christine Bär-Zehnder dankt dem Ehepaar Peter und Hanni Schmied für die Bereitstellung der Aula und der Gemeinderatskollegin, den Gemeinderatskollegen sowie der Gemeindeverwaltung für die Vorbereitung der Gemeindeversammlung. Ebenso dankt sie den anwesenden Gemeindegewerinnen und -bürgern für ihr Interesse.

Schluss der Versammlung: 21.25 Uhr

NAMENS DES GEMEINDERATES
Die Präsidentin Die Sekretärin

Christine Bär-Zehnder Karin Lüthi